

- Aufgrund der Mehrdeutigkeit der Auswahlkriterien in diesem Verfahren und des Verhaltens des F4E auf die Fragen und die Handlungen der Klägerin seien die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Transparenz verletzt worden.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit der Bewerber während des Verfahrens
- In einem der Schreiben, die der Beklagte der Klägerin zu Beginn des Verfahrens geschickt habe, habe wörtlich gestanden, dass der Bieter, wenn die vorgelegten Beispiele die technischen Anforderungen nicht erfüllten, berechtigt sei, neue Beispiele vorzulegen, um diese Anforderungen vollständig zu erfüllen. Die Klägerin sei zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen worden, dass sie die Vorgaben nicht erfülle, so dass sie nie die Gelegenheit gehabt habe, andere Beispiele vorzulegen. Und den Ausschluss des Gebots von JEMA habe der Beklagte gerade damit begründet, dass ihre Beispiele nicht die Anforderungen erfüllten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und künstliche Beschränkung des Wettbewerbs
- Die Auswahlkriterien seien zu streng. F4E fordere eine Referenz, die eine Kombination von drei Erfordernissen (Leistung, Spannung und Strom) erfülle, was für die Durchführung des Projekts unnötig und unverhältnismäßig sei. Weiter werde verlangt, als Referenz ein Energieversorgungsprojekt der letzten fünf Jahre zu unterbreiten, was ein anderes sehr unverhältnismäßiges Kriterium sei, da Unternehmen, die diese Kriterien erfüllende Referenzen haben könnten, Hersteller von Frequenzumwandlern für Hochleistungsmotoren seien. Diese seien typischerweise große Unternehmen, wodurch kleine und mittlere Unternehmen von der Teilnahme abgehalten würden.

Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Osho Lotus Commune/HABM — Osho International Foundation (OSHO)

(Rechtssache T-670/15)

(2016/C 027/91)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Osho Lotus Commune e.V. (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Osho International Foundation (Zürich, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „OSHO“ — Anmeldung Nr. 1 224 831

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. September 2015 in der Sache R 1997/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und gegebenenfalls der weiteren Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b), c) und f) der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Malta Cross Foundation International/HABM —
Malteser Hilfsdienst (Malta Cross International Foundation)**

(Rechtssache T-672/15)

(2016/C 027/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Malta Cross Foundation International, Inc. (Hallandale Beach, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: J. Pimenta, lawyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Malteser Hilfsdienst e. V. (Köln, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Malta Cross International Foundation“ — Anmeldung Nr. 7 252 554.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2015 in der Sache R 863/2011-G.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten des Widerspruchsverfahrens und der Beschwerde aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-